



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

## AUSFERTIGUNG

Aktenzeichen: 7 U 3993/07

10 HKO 1977/07 LG München I

EINGEGANGEN



### In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pflanzl und Kollegen,  
St. Anna-Strasse 11, 80538 München

gegen

**Allianz Beratungs- und Vertriebs AG**, vertreten durch den Vorstand,  
Dieselstrasse 8, 85774 Unterföhring


- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bach und Kollegen,  
Beethovenstrasse 5 - 13, 50674 Köln

wegen Feststellung und Forderung

erlässt der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter ohne mündliche Verhandlung am 02.11.2007 folgenden

### **Hinweisbeschluss:**

- I. Der Senat beabsichtigt, die Berufungen der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 25.06.2007 zurückzuweisen, § 522 Abs. 2 ZPO.
- II. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis 20.11.2007. 

### **Gründe:**

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Weder weist der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung auf noch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Endurteils wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Die Würdigung des Landgerichts ist frei von Rechtsfehlern (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO). Sie erschöpft den einschlägigen Sachverhalt, ist nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze liegen nicht vor. Das Ergebnis ist nahe liegend und wird durch die Berufungsbegründung und die vorgelegten Unterlagen nicht in Frage gestellt.

Ohne Rechtsfehler und unter Abwägung aller maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte geht das Gericht in 1. Instanz zu Recht davon aus, dass die Feststellungsklage begründet ist. Es handelt sich - wie das Landgericht zutreffend gesehen hat - bei dem streitgegenständlichen "Kompakt-Tarif" nicht um eine neues Vertriebsprodukt, für das die Beklagte aufgrund ihrer unternehmerischen Dispositionsbefugnis neue Provisionsregelungen hätte festlegen dürfen, sondern (nur) um einen neuen Tarif. Die Beklagte war zur Herabsetzung der Provision um 40% unter Bezugnahme auf die vertragliche Änderungsvorbehaltsklausel (Ziffer XIV bzw. 4.4.

der Allgemeinen Provisionsbestimmungen "XIV. Die nachstehenden Provisionen gelten für die gegenwärtig gültigen Tarife. Die Gesellschaften behalten sich die Neufestsetzung vor: 1. bei Einführung neuer Tarife ...") wegen deren Unwirksamkeit nicht berechtigt. Zutreffend und konsequent hat das Erstgericht auch die hierauf sich stützende Leistungsklage des Klägers zu 1) ebenfalls als begründet angesehen.

Zu den Berufungsangriffen im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

1. Die Beklagte vertritt nach wie vor die Auffassung, eine Vertragsänderung läge nicht vor, so dass es auf die Änderungsvorbehaltsregelung in ihren Allgemeinen Provisionsbestimmungen nicht ankäme. Es handle sich vielmehr bei dem streitgegenständlichen "Kompakt-Tarif" um ein vollständig neues Produkt. Die bis zum 31.08.2005 von ihr allein angebotene Kfz-Versicherung existiere als "Optimal-Tarif" neben dem neuen "Kompakt-Tarif" weiter. Dies habe das Landgericht verkannt, als es mit nicht zutreffenden Erwägungen in dem "Kompakt-Tarif" kein neues Vertriebsprodukt, sondern lediglich einen neuen Tarif sah.

Diese Ansicht vermag jedoch nicht zu überzeugen. Zutreffend hat das Landgericht bei der Frage, ob ein neues Vertragsprodukt vorliegt, auf die vertraglichen Regelungen und deren Auslegung abgestellt, und ist hierbei zu der Feststellung gelangt, dass u.a. aus der formularvertraglichen Änderungsklausel der Umkehrschluss zu treffen sei, dass allein die Einführung eines neuen Tarifs für die Annahme eines neuen Vertriebsprodukts nicht genügen könne und auch die Ziffern A III 1. und 8. der Allgemeinen Provisionsbestimmungen eine dahingehende Auslegung stützten. Auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts hierzu kann verwiesen werden. Die Schlussfolgerung, dass von einem neuen Vertriebsprodukt mit einhergehender unternehmerischer Gestaltungsfreiheit dann auszugehen sei, wenn ein bislang nicht verzeichnetes Wagnis versichert oder eine neue Versiche-

rungsart eingeführt werde, für die bislang eine Provisionsvereinbarung von den Parteien nicht getroffen worden sei, begegnet ebensowenig Bedenken wie die Bewertung, dass es sich bei dem "Kompakt-Tarif" lediglich um einen neuen Tarif und nicht um eine völlig neues Versicherungsprodukt handle. Dass die Beklagte selbst dies so gesehen hat, zeigt ihre Mitteilung an die Versicherungsvertreter vom 23.08.2005 klar. Dort heißt es wörtlich: "Die Gesellschaft macht diesbezüglich von ihrem vertraglichen Änderungsvorbehalt für die Neufestsetzung von Provisionssätzen bei der Einführung neuer Tarife Gebrauch". Es ist daher so, dass der ursprünglich angebotene Tarif für Kfz-Versicherungen in zwei/drei Tarife aufspaltet wurde, wobei ausweislich der "Verbindlichen Mitteilung" der Beklagten (Anlage K4) auch der bereits eingeführte und als "Optimal-Tarif" fortgeführte Tarif "Leistungsverbesserungen" erhielt und somit nicht unverändert fort galt. Ein neues Vertriebsprodukt bzw. ein aliud stellt der "Kompakt-Tarif" nicht dar.

2. Konsequenter und zutreffender hat das Erstgericht als Grundlage für die Herabsetzung der Provisionssätze bei dem "Kompakt-Tarif" die formularmäßige Änderungsvorbehaltsklausel herangezogen und deren Wirksamkeit anhand der Regelungen über AGB geprüft. Die Berufung der Beklagten hat auch insofern keinen Erfolg, als sie die vom Landgericht bejahte Unwirksamkeit der Änderungsvorbehaltsklausel wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 4, § 307 Abs. 1 2 BGB infolge deren unangemessener Benachteiligung der Kläger angreift. Auf die zutreffenden Erwägungen im erstgerichtlichen Urteil hierzu kann in vollem Umfang verwiesen werden. Lediglich ergänzend ist Folgendes anzumerken:

Das Landgericht hat richtig erkannt, dass gem. § 310 Abs. 1 BGB die konkreten Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB auf Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer (hier: die Kläger als Versicherungsvertreter) verwendet werden, keine unmittelbare Anwendung finden. Der Grundgedanke des § 308 Nr. 4 BGB ist jedoch über § 307 BGB auch im Verkehr mit Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 S. 1 heranzuziehen (vgl. Münchener

Kommentar, BGB Schuldrecht, § 308 Rdnr. 12). Hierbei hat das Landgericht ausdrücklich berücksichtigt, dass den Klauselverboten der §§ 308, 309 BGB lediglich eine Indizwirkung zukommt. Auch im Verkehr zwischen Unternehmen ist jedoch eine einseitige Änderungsvorbehaltsklausel nur wirksam, wenn sie schwerwiegende Änderungsgründe nennt und in ihren Voraussetzungen und Folgen erkennbar die Interessen auch des Vertragspartners angemessen berücksichtigt (vgl. Münchener Kommentar a.a.O, m.w.N. z.B: BGH NJW 1984, 1182; 1985, 623; BGH NJW 1994, 1060). Diesen Erfordernissen wird die beanstandete Klausel nicht gerecht. Die Klausel stellt einen uneingeschränkten Änderungsvorbehalt dar, der dem Verwender, hier der Beklagten, das Recht einräumt die Provisionen ihrer Versicherungsvertreter im Zuge der Einführung neuer Tarife frei abzuändern.

Der Klausel fehlt es bereits an der hinreichenden Bestimmtheit, da sie weder den Anlass, aus dem ein Änderungsrecht entsteht, noch den Maßstab seiner Ausübung konkret darlegt. Richtig gesehen und zutreffend begründet hat das Landgericht, dass lediglich die Angabe "Einführung eines neuen Tarifs" mangels hinreichender Bestimmtheit als Änderungsgrund nicht ausreicht.

Ebensowenig ist ein schwerwiegender, triftiger Grund für die Änderung der vereinbarten Leistung durch den Verwender ersichtlich. Auch die in der Berufungsbegründung vorgetragene Überlegung, dass mit dem neuen Tarif die Produktpalette der Beklagten auch im Interesse der Vertreter erweitert worden sei und sich daher neue Verdienstmöglichkeiten für diese eröffnet hätten, ist nicht geeignet eine Rechtfertigung für die Provisionsherabsetzung zu geben. Die Beklagte vermochte keine konkreten Umstände vorzutragen, die eine einseitige Provisionskürzung für den konkreten Tarif als notwendig und auch im Interesse der Verwendungsgegner angemessen erscheinen lassen. Soweit die Beklagte vortragen lässt, sie und ihre Versicherungsnehmer hätten gleichgelagerte Interessen an der Vermarktung ihrer Produkte, mag dies zwar zutreffend sein, kann jedoch die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kürzung der Provisionen nicht begründen.

Konsequent hat das Landgericht deshalb auch eine unangemessene Benachteiligung der Interessen der Vertragspartner der Beklagten durch die Klausel bejaht und sich hierbei auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt (BGH NJW 1994, 1060; NJW 2005, 3420; NJW 1985 853; NJW 1984, 1182).

Die von den Beklagten zitierten Entscheidungen stehen zu den vom Landgericht getroffenen Feststellungen und Bewertungen nicht im Widerspruch und rechtfertigen eine andere rechtliche Beurteilung nicht.

Der Senat regt daher an, die Berufung zur Meidung weiterer Kosten zurückzunehmen.

Dr. Kainz

Vorsitzender Richter

Kornprobst

Richter

am Oberlandesgericht

Neumair

Richterin



Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Oberlandesgericht München, den 05.11.2007

*Haindl*

Haindl, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle